

**Richtlinien über die Sportförderung des
Landkreises Hildesheim
vom 01.01.2012**

In Anerkennung der gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Bedeutung des Sports stellt der Landkreis Hildesheim im Haushaltsplan Mittel zur Förderung des Sports bereit.

Die Sportförderung erfolgt ohne Rechtsanspruch nach Maßgabe dieser Richtlinien, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Landkreis Hildesheim verfolgt mit der Sportförderung insbesondere die Unterstützung von Investitionen die dem Erhalt, dem Umbau, der Modernisierung, der Sanierung bestehender gedeckter und ungedeckter Sportanlagen und in nachvollziehbaren und erforderlichen Fällen auch für Neubauten sowie von Gemeinschaftsanlagen für die fachliche und überfachliche Vereinsarbeit notwendig sind.

§ 1

Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

Als förderungswürdig werden die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Hildesheim, der Kreissportbund (KSB) Hildesheim und die Sportfachverbände anerkannt. Sportvereine und Fachverbände werden als förderungswürdig anerkannt, soweit sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

Der Verein soll

- seinen Sitz im Landkreis Hildesheim haben;
- im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildesheim und Peine eingetragen sein;
- Mitglied im KSB Hildesheim sein;
- vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sein;
- der Verein muss aktive Jugendarbeit leisten. Die Voraussetzung ist erfüllt wenn zu Beginn des Jahres der Antragstellung die Zahl der Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren und junge Erwachsenen bis

einschließlich 26 Jahren mindestens 15 % der Gesamtmitgliederzahl beträgt;

- Angebote der Kinder- und Jugendarbeit - insbesondere für Kinder aus einkommensschwache Familien - fördern;
- auf Einstandszahlungen (z.B. Aufnahmegebühr) jeglicher Art bei Kindern und Jugendlichen verzichten;
- ein Eigenanteil (inkl. Darlehn und Eigenleistung) in Höhe von mindestens 20 % erbringen.

Die Voraussetzungen, welche sich auf die Angebote der Jugendarbeit beziehen, entfallen für die Förderung von Vereinen zur Pflege des Behinderten-, Rehabilitations- und Seniorensports;

Ein Zuschuss ist nur für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Die Gesamtfinanzierung einer Maßnahme muss durch Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten, einschließlich der möglichen Eigenleistungen der Antragsteller, gesichert sein. Die bereitgestellten Mittel sind wirtschaftlich und sparsam einzusetzen.

Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, durch prüffähige Abrechnungen und Nachweise, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses nachzuweisen.

Über die Gewährung der Zuschüsse und Zuweisungen entscheidet der Ausschuss für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit.

Handelt es sich um Vorhaben, bei denen die Höhe des Zuschusses oder der Zuweisung 1.000,00 € nicht übersteigt, so entscheidet die Verwaltung und unterrichtet einmal jährlich den Ausschuss für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit.

Werden gedeckte und ungedeckte Sportstätten sowie Gemeinschaftsanlagen nach der Förderung durch den Landkreis Hildesheim ihrem Verwendungszweck entzogen, so kann die Rückzahlung der Zuwendung anteilig verlangt werden.

Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn der Antrag vor Beginn der Maßnahme eingereicht wurde. Anträge

müssen bis zum 31.10. eines Jahres eingereicht werden. Ist der Beginn der Maßnahme vor der Entscheidung über einen Zuschuss geplant, hat der Antragsteller beim Landkreis Hildesheim die vorzeitige Genehmigung zum Maßnahmebeginn zu beantragen.

Den Anträgen sind, soweit unter §1 nichts anderes bestimmt ist, folgende Unterlagen beizufügen:

- Baubeschreibung,
- Lageplan und Bauzeichnungen,
- Berechnung der voraussichtlichen Gesamtkosten (Kostenvoranschlag),
- Finanzierungsplan,
- Nachweis über die Eigentums- und Besitzverhältnisse,
- Erklärung über die Unterstützung von Maßnahmen für die ehrenamtliche Arbeit der Mitglieder und anderer ehrenamtlich Tätigen sowie über die Kinder- und Jugendarbeit,
- Erklärung zur Teilnahme an der Umsetzung des „Bildungs- und Teilhabepaketes“.

Sportanlagen und Gemeinschaftsanlagen müssen Eigentum der kommunalen Gebietskörperschaft, des Vereins sein oder durch sonstige Nutzungsvereinbarung (Erbbaurecht, Pachtvertrag) noch mindestens 10 Jahre dem Antragssteller zur Verfügung stehen.

§ 2

Zuwendung

Gefördert werden Investitionsmaßnahmen zum Erhalt, Umbau, Modernisierung und Sanierung von bestehenden gedeckten und ungedeckten Sportanlagen, Gemeinschaftsanlagen und in nachvollziehbaren und erforderlichen Fällen auch für Neubauten.

Die Förderung von Club- und Vereinshäusern beschränkt sich auf Zuschüsse zur Anpassung an die gegenwärtigen und zukunftsorientierten Nutzungsansprüche für die notwendigen Sportfunktionsräume (z.B. Erneuerung der Bausubstanz, energetische Maßnahme).

Nicht zuwendungsfähig sind die Kosten für

- Gemeinschaftsräume, die als öffentliche Gaststätte betrieben werden;
- Kommerziell genutzte Räume (z.B. Aufenthaltsräume, Küchen, Lagerräume, Personal- und Besuchertoiletten);
- Platzumrandungen, Zuschaueranlagen, Besuchertoiletten, Parkplätze; wieder-kehrende Unterhaltungs- und Verschönerungsarbeiten.

Die Fördersumme soll in der Regel nicht mehr als 25 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten ausmachen. Sollten die Fördermittel aufgrund der beantragten Fördermittel nicht ausreichen, wird der prozentuale Zuschussanteil entsprechend der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel angepasst. Ein möglichst einheitlicher Prozentanteil wird auf alle Anträge verteilt.

§ 3

Sonstige Zuschüsse

Im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel werden nachfolgende Zuschüsse gewährt:

Zuschüsse an Kreissportbund

Der Landkreis Hildesheim stellt dem KSB Hildesheim für die nebenamtlichen lizenzierten Übungsleiterinnen/Übungsleiter jährlich ein Zuschuss von z. Z. 70.500 € zur Verfügung. Über den Zuschuss ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Teilnahme an Meisterschaften

Auf Antrag der Vereine können für Sportlerinnen/Sportler für die Teilnahme an Meisterschaften einen Zuschuss erhalten. Der Zuschuss kann pauschal bis zu 250,00 € bei Einzelsportlern bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres betragen. Für die Teilnahme von Jugendmannschaften wird ein Zuschuss von bis zu 700,00 € gewährt. Zuschüsse Dritter sind vorrangig zu beantragen und nachzuweisen. Drittmittel werden angerechnet.

Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der jeweiligen Meisterschaft mit der Ausschreibung und der Meldung sowie einen Beleg oder Nachweis über die entstandenen Kosten beim Landkreis Hildesheim einzureichen.

§ 4

Schulsport

Es werden außerunterrichtliche Schulsportwettbewerbe gefördert, soweit diese von den Schulsportfachberaterinnen und Schulsportfachberater sowie von den Fachreferenten der Sportverbände für den Bereich des Landkreises Hildesheim (ohne Stadt Hildesheim) organisiert werden.

Über die Förderung wird im Einzelfall entschieden und umfasst unter anderem die Kostenübernahme von Beförderungsmitteln, Siegerurkunden, Ehrenpreise, Kosten für die Planung und Durchführung der Wettbewerbe (z.B. Nutzungsentgelte für Sportstätten und -geräte, Aufwandsentschädigung).

§ 5

Unfallversicherung

Alle jugendlichen Mitglieder im Alter von 0 bis 18 Jahren in Sportvereinen mit Sitz im Landkreis Hildesheim sind über den Landkreis Hildesheim beim Kommunalen Schadensausgleich in Hannover kostenfrei unfallversichert. Der Schadensausgleich richtet nach den Bestimmungen des Kommunalen Schadensausgleiches.

§ 6

Übergangsvorschrift

Für bereits bewilligte Vorhaben und für solche, für die bis zum 30.06.2011 ein Antrag mit prüffähigen Unterlagen für das Haushaltsjahr 2012 gestellt worden ist, gelten die Sportförderrichtlinien vom 01.07.1986, zuletzt geändert durch Kreistagsbeschluss vom 14.03.2002.

§ 7

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2012 in Kraft, soweit § 6 keine andere Regelung trifft. Gleichzeitig verliert die Richtlinie zur Sportförderung im Landkreis Hildesheim vom 01.07.1986 ihre Gültigkeit.